

Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Einwender gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes "Burg Elsdorf" der Samtgemeinde Zeven

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme mit Anregungen	Schreiben vom	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme ohne Anregungen	Schreiben vom
1	Landkreis Rotenburg (Wümme)	08.11.2019		
2	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	04.11.2019		
3	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	04.11.2019		
4	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Kampfmittelbeseitigungsdienst	25.10.2019		
5	EWE Netz GmbH	18.10.2019		
6	Deutsche Telekom Technik GmbH	07.10.2019		
7	Gascade Gastransport GmbH	07.10.2019		
8	Unterhaltungsverband Nr. 19 Obere Oste	30.09.2019		
9			ExxonMobil Production Deutschland GmbH	02.10.2019
10			Samtgemeinde Tarmstedt	02.10.2019
11			Tennet TSO GmbH	09.10.2019
12			Vodafone Kabel Deutschland GmbH	17.10.2019
13			Stadtwerke Zeven	23.10.2019
14			Wasserwerk Zeven	23.10.2019
15			Industrie und Handelskammer Stade	24.10.2019
16			Samtgemeinde Selsingen	28.10.2019
17			Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	29.10.2019
18			Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	04.11.2019
19			Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	07.10. – 08.11.2019

Behandlung von Anregungen zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes "Burg Elsdorf" der Samtgemeinde Zeven

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Stellungnahme zu Nr. 1

Die Anregung betrifft die Durchführung der Planung und wird zu Kenntnis genommen.

Behandlung von Anregungen zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes "Burg Elsdorf" der Samtgemeinde Zeven

ANREGUNGEN

Stellungnahme Straßenverkehrsbehörde

Zur Erschließung des Gebietes sollte der Wirtschaftsweg möglichst rechtwinklig an die Kreisstraße angebunden werden.

Eine Ausweitung des Gebietes nach Osten kommt verkehrlich nur in Betracht, wenn die Erschließung ebenfalls über den Wirtschaftsweg erfolgen kann; die Flächen östlich der Bahntrasse scheiden daher m.E. aus, weil sie nur über eine Zufahrt zur Kreisstraße erschlossen werden können. Neue Zufahrten zur Kreisstraße sind zu vermeiden; insbesondere vor dem Hintergrund, dass die K 126 Bedarfsumleitungsstrecke für die Bundesautobahn A 1 ist.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Zu Stellungnahme Straßenverkehrsbehörde

Der Flächennutzungsplan stellt keine „innere“ Erschließung der gewerblichen Baufläche dar. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind nicht betroffen.

Die Anregungen betreffen die östlich angrenzenden Flächen, die im wirksamen Flächennutzungsplan bereits als gewerbliche Bauflächen dargestellt sind, und die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung der Gemeinde Elsdorf.

Behandlung von Anregungen zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes "Burg Elsdorf" der Samtgemeinde Zeven

ANREGUNGEN

Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz

Eine Beurteilung hinsichtlich des Immissionsschutzes ist derzeit nicht möglich. Sinnvoll wäre ein Schalltechnisches Gutachten, indem bereits frühzeitig flächenbezogene Schallleistungspegel festgelegt werden.

Siehe auch meine Stellungnahme vom 14.03.20-17.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Zu vorbeugendem Immissionsschutz:

Die Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen. Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes geht es um die grundsätzliche Darstellung dieses Änderungsbereiches. Die ehemalige Brennerei soll weiterhin einer gewerblichen Nutzung unterliegen. Welche explizite Nutzung sich in diesem Bereich ansiedelt, kann erst im Rahmen der Aufstellung des nachfolgenden Bebauungsplanes Nr. 20 „Sandkamp“ abschließend gesagt werden. Auf dieser Planungsebene ist die Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den anliegenden Wohnnutzungen durchzuführen. Grundsätzlich gibt es jedoch genügend gewerbliche Nutzungen, die keine wesentlichen Auswirkungen auf die Nachbarschaft haben, so dass eine Ausweisung auf F-Plan Ebene ohne Bedenken erfolgen kann. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist eine schalltechnische Untersuchung nicht erforderlich.

Behandlung von Anregungen zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes "Burg Elsdorf" der Samtgemeinde Zeven

ANREGUNGEN

Bauplanungsrechtliche Stellungnahme:

Die Gemeinde Elsdorf hat zwischenzeitlich die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 beschlossen. Die Fläche in Burg Elsdorf soll künftig ein Teil der größeren Gewerbeentwicklung entlang der BAB sein.

Da eine Trägerbeteiligung zum Bebauungsplan noch nicht stattgefunden hat und auch eine konkretere Entwicklung noch nicht bekannt ist, ist eine weitergehende Stellungnahme nicht möglich.

Insofern kann zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht beurteilt werden, ob und in wie weit der Bebauungsplan dem Konfliktlösungsgebot gerecht wird, da auf Ebene dieses Flächennutzungsplanes lediglich eine Abschichtung vorgenommen wurde.

Rein vorsorglich weise ich jedoch darauf hin, dass Anträge auf Baugenehmigungen auch auf der Teilfläche in Burg Elsdorf erst nach in Kraft treten des Bebauungsplanes abschließend geprüft werden können.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Zu Bauplanungsrechtlicher Stellungnahme

Die Flächen im Planänderungsgebiet sind Teil dieser größeren gewerblichen Entwicklung und der geplanten verbindlichen Bauleitplanung. Gleichzeitig ist es weiterhin städtebaulich sinnvoll, vorhandene Gebäudestrukturen zu reaktivieren und umzunutzen. Dahingehend kann das Planverfahren nun fortgesetzt werden, da die ehemalige Brennerei zukünftig ein Teil des anliegenden Gewerbegebietes sein wird, für das der genannte Bebauungsplan Nr. 20 erstellt werden wird. Welche explizite Nutzungen in diesem Bereich angesiedelt werden, kann erst im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 20 „Sandkamp“ abschließend festgelegt und beurteilt werden. Die Anregungen betreffen somit die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung der Gemeinde Elsdorf.

Behandlung von Anregungen zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes "Burg Elsdorf" der Samtgemeinde Zeven

ANREGUNGEN

Landschaftspflegerische Stellungnahme

Verweis auf die Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Großbäume — laut Luftbild entlang der Kreisstraße vorhanden und laut Überlagerung mit der Liegenschaftskarte Bestandteil des Brennereigeländes — sind zu erhalten, da ich davon ausgehe, dass die Erschließung nicht direkt von der Kreisstraße erfolgen soll. (Der Gehölzbestand an der A1 gehört zum bundeseigenen Straßenflurstück und dürfte daher nicht betroffen werden).

Laut Luftbild gibt es auch einen Schornstein. Zur Verminderung bzw. zum Teilausgleich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sollte dieser im Zuge der Umnutzung abgebaut werden.

Nach Nordosten sollte das Gelände zumindest etwas eingegrünt werden, um die neue Halle zu kaschieren, z.B. durch eine Baumreihe.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Zu Landschaftspflegerischer Stellungnahme

Die Anregung wird zu Kenntnis genommen. Sie betrifft jedoch die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung bzw. Genehmigungsplanung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungen sollte geprüft werden, inwieweit der vorhandene Gehölzbestand zur Durchgrünung des Änderungsgebietes erhalten werden kann. Der Gehölzbestand entlang der BAB 1 befindet sich vollständig außerhalb des Planänderungsgebietes.

Die Anregung wird zu Kenntnis genommen. Sie betrifft jedoch die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung bzw. Genehmigungsplanung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungen sollte geprüft werden, inwieweit der Schornstein zurückgebaut werden kann.

Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die nordöstlich angrenzenden Flächen sind bereits nach dem gültigen Flächennutzungsplan als gewerbliche Bauflächen dargestellt und sollen zeitnah über einen Bebauungsplan überplant werden. Daher ist eine Eingrünung in diesem Bereich nicht erforderlich.

Behandlung von Anregungen zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes "Burg Elsdorf" der Samtgemeinde Zeven

ANREGUNGEN

Bodenschutzrechtliche Stellungnahme

Gegen die 50. Änderung des F-Planes bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Auf dem Grundstück befand sich früher eine landwirtschaftliche Brennerei mit eigener Kläranlage. Das Abwasser wurde nach Durchfluss eines Bodenfilters in den Autobahnseitengraben eingeleitet.

Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen im Planänderungsgebiet liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine vor. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass es durch den Brenneibetrieb mit Kläranlage evt. Bodenveränderungen geben könnte.

Wasserwirtschaftliche Stellungnahme:

Schmutzwasserbeseitigung

Das anfallende Schmutzwasser soll durch Kleinkläranlagen entsorgt werden. In der vorliegenden Satzung der Samtgemeinde Zeven ist für dieses Grundstück die Versickerung des gereinigten Abwassers vorgesehen. Die Versickerungsfähigkeit sowie ein ausreichender Grundwasserabstand auf diesem Grundstück sind im B-Planverfahren bzw. Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Zu Bodenschutzrechtlicher Stellungnahme

Die Hinweise betreffen die nachfolgende Durchführung der Planung und sind zur Kenntnis zu nehmen.

Zu Wasserwirtschaftlicher Stellungnahme:

Die Hinweise betreffen die nachfolgende Durchführung der Planung und sind zur Kenntnis zu nehmen. Mit der Anbindung des Änderungsbereiches an die anliegenden Gewerbeflächen kann im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes gegebenenfalls eine andere Form der Schmutzwasserbeseitigung zum Tragen kommen.

Behandlung von Anregungen zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes "Burg Elsdorf" der Samtgemeinde Zeven

ANREGUNGEN

Niederschlagswasserbeseitigung

Das anfallende Niederschlagswasser soll durch Versickerung innerhalb des Plangebietes entsorgt werden. Die Versickerungsfähigkeit sowie ein ausreichender Grundwasserabstand auf diesem Grundstück sind im B-Planverfahren bzw. Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung soll durch das Wasserwerk Zeven erfolgen. Auf dem Grundstück befindet sich noch ein ehemaliger Brunnen der Brennerei Elsdorf. Er wurde bereits ordnungsgemäß zurückgebaut.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die Beseitigung des auf den versiegelten Flächen anfallenden Oberflächenwassers soll nach Möglichkeit durch Versickerung innerhalb des Planänderungsgebietes erfolgen. Der Nachweis ist im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu führen. Ist eine Versickerung nicht möglich, sind Maßnahmen zur Rückhaltung und dem gedrosselten Abfluss in den nächstgelegenen Vorfluter vorzusehen. Auswirkungen auf die Darstellung des Flächennutzungsplanes ergeben sich nicht.

Der Hinweis betrifft die Durchführung der Planung und nicht die Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

Beschlussempfehlung zu Nr. 1

Die Anregungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, nicht zu berücksichtigen, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Behandlung von Anregungen zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes "Burg Elsdorf" der Samtgemeinde Zeven

ANREGUNGEN

2 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (04.11.2019)

Auf meine Stellungnahme vom 04.04.2017, die ich Rahmen der TöB – Beteiligung abgegeben habe, nehme ich Bezug. Eine Ergänzung ist nicht erforderlich.

Stellungnahme vom 04.04.2017:

Gegen das o. g. Planvorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet werden:

1. Entlang der Bundesautobahn sind die anbaurechtlichen Bestimmungen gern. § 9 FStrG zu beachten. Die Bauverbotszone ist mit einem Abstand von 40 m bis zum äußeren Fahrbahnrand der Bundesautobahn (Standspur) gern. § 9 (1) FStrG von allen baulichen Anlagen wie Carports, Garagen, Stellplätzen, Nebenanlagen, Verkehrs-, Lager- und Aufstellflächen, sowie von Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges freizuhalten. Einen entsprechenden Vermerk bitte ich in den „Textlichen Festsetzungen“ aufzunehmen.

2. Innerhalb der Bauverbots- und auch der Baubeschränkungszone gern. § 9 Abs. 1 u. 2 FStrG, d. h. im Abstand bis zu 100 m vorn befestigten Fahrbahnrand der Bundesautobahn (Standspur), dürfen keine Werbeanlagen errichtet werden, die geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn zu beeinträchtigen.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Stellungnahme und Beschlussempfehlung zu Nr. 2

Die Hinweise betreffen weiterhin die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung bzw. deren Durchführung und sind zur Kenntnis zu nehmen bzw. zu gegebener Zeit zu berücksichtigen. Auswirkungen auf die Darstellung des Flächennutzungsplanes ergeben sich nicht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Behandlung von Anregungen zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes "Burg Elsdorf" der Samtgemeinde Zeven

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die Straßenbaubehörde ist auch nach Rechtskraft des Planvorhabens bezüglich der Genehmigung von Werbeanlagen in jedem Einzelfall zu beteiligen.

3. Brauch- und Oberflächenwasser darf dem Bundesautobahngebäude nicht zugeführt werden.

4. Evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Bundesautobahnverkehr ausgehenden Emissionen dürfen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.

5. Neuanpflanzungen entlang der Bundesautobahn sind mit der hiesigen Straßenbauverwaltung -Landespflegerin Frau Ewen, Tel.: 04231/9239-128- abzustimmen.

Behandlung von Anregungen zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes "Burg Elsdorf" der Samtgemeinde Zeven

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

3 Landwirtschaftskammer Niedersachsen (04.11.2019)

nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir mit, dass aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ zur o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken bestehen.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Betrachtung gehen wir davon aus, dass der existierende landwirtschaftliche Betrieb keine nachteiligen Auswirkungen gegenüber der bisherigen Situation erfährt. Es sind entsprechend GIRL und der TA-Luft Abstände einzuhalten, um ein Fortbestehen des Betriebes konfliktfrei zu sichern.

Für den Änderungsbereich gehen wir davon aus, dass die notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsflächen im Sinne des Gebotes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemäß BauGB bereitgestellt werden, um so den Flächenverlust für die Landwirtschaft zu minimieren. Diesbezüglich weisen wir auch auf § 1a (3) BauGB hin, dass im Sinne des §15 (3) BNatSchG Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Planung genommen werden soll.

Stellungnahme zu Nr. 3

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeint sind angrenzende landwirtschaftliche Betriebe in der Ortslage von Burg Elsdorf. Deren Status und Entwicklungsmöglichkeiten sowie die Einhaltung der Richtwerte der einschlägigen Richtlinien sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen. Dort sind dann auch konkrete Planungen für die gewerbliche Entwicklung zwischen Kreisstraße und Bundesautobahn bekannt.

Der Hinweis auf die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen betrifft die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung oder die Baugenehmigung und wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der bereits vorhandenen Nutzungen sind keine oder nur geringe zusätzliche Kompensationsmaßnahmen zu erwarten. Auswirkungen auf die Darstellung des Flächennutzungsplanes ergeben sich nicht.

Behandlung von Anregungen zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes "Burg Elsdorf" der Samtgemeinde Zeven

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Beschlussempfehlung zu Nr. 3

Die Anregungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Behandlung von Anregungen zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes "Burg Elsdorf" der Samtgemeinde Zeven

ANREGUNGEN

4 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Kampfmittelbeseitigungsdienst (04.11.2019)

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gern. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegluftebilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gern. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskosten-gesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Stellungnahme zu Nr. 4

Die Hinweise des Kampfmittelbeseitigungsdienstes werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Darstellung des Flächennutzungsplanes ergeben sich nicht. Ggf. sind weitergehende Untersuchungen auf der Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung oder im Baugenehmigungsverfahren einzuleiten. Die Luftbildauswertung des Planänderungsgebietes wurde indessen bereits beauftragt.

Beschlussempfehlung zu Nr. 4

Die Hinweise des Kampfmittelbeseitigungsdienstes sind zur Kenntnis zu nehmen, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. bereits berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Behandlung von Anregungen zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes "Burg Elsdorf" der Samtgemeinde Zeven

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbilddauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:
<http://www.lqIn.niedersachsen.de/startseite/kamamittelbeseitigung/luftbilddauswertung/kamamittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung

Betreff: Elsdorf, 50. Änderung F-Plan "Elsdorf; gewerbliche Baufläche Burg Elsdorf"

Antragsteller: Samtgemeinde Zeven

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage) :

Empfehlung: Luftbilddauswertung
Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbilddauswertung: Es wurde keine Luftbilddauswertung durchgeführt.

Behandlung von Anregungen zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes "Burg Elsdorf" der Samtgemeinde Zeven

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Behandlung von Anregungen zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes "Burg Elsdorf" der Samtgemeinde Zeven

ANREGUNGEN

5 EWE Netz GmbH (18.10.2019)

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Stellungnahme und Beschlussempfehlung zu Nr. 5

Die Hinweise betreffen die nachfolgende Durchführung der Planung und sind zur Kenntnis zu nehmen bzw. zu gegebener Zeit zu berücksichtigen. Auswirkungen auf die Darstellung des Flächennutzungsplanes ergeben sich nicht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Behandlung von Anregungen zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes "Burg Elsdorf" der Samtgemeinde Zeven

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskundeniservice/leituncisplaene-abrufen>.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach infoaewe-netz.de.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Herrn Erhardt Schulz unter der folgenden Rufnummer: 04761 8084-295.

Behandlung von Anregungen zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes "Burg Elsdorf" der Samtgemeinde Zeven

ANREGUNGEN

6 Deutsche Telekom Technik GmbH (07.10.2019)

Die durchgeführte Trassenschutzprüfung ergab keine Beeinträchtigung einer unserer Richtfunkstrecken.

Wir erheben deshalb keine Einwände gegen die Genehmigung der 50. Änderung F-Plan der Samtgemeinde Zeven.

Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.

Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:

Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf
oder per Mail an

bauleitplanung@ericsson.com

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Stellungnahme und Beschlussempfehlung zu Nr. 6

Die Hinweise betreffen die nachfolgende Durchführung der Planung und sind zur Kenntnis zu nehmen bzw. zu gegebener Zeit zu berücksichtigen. Auswirkungen auf die Darstellung des Flächennutzungsplanes ergeben sich nicht.

Die Fa. Ericsson Services GmbH und ggf. weitere Versorgungsträger werden in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung, für die die Gemeinde Elsdorf zuständig ist, beteiligt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Behandlung von Anregungen zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes "Burg Elsdorf" der Samtgemeinde Zeven

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

7 Gascade Gastransport GmbH (07.10.2019)

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen.

Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften zukünftig direkt an das kostenfreie BILOnlineportal unter: <https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

Stellungnahme und Beschlussempfehlung zu Nr. 7

Die Hinweise sind zur Kenntnis zu nehmen bzw. zu gegebener Zeit zu berücksichtigen. Auswirkungen auf die Darstellung des Flächennutzungsplanes ergeben sich nicht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Behandlung von Anregungen zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes "Burg Elsdorf" der Samtgemeinde Zeven

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

8 Unterhaltungsverband Nr. 19 Obere Oste (30.09.2019)

Die Belange des Unterhaltungsverbandes Obere Oste sind durch die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt, weil innerhalb des räumlichen Änderungsbereiches kein Gewässer II. Ordnung verläuft.

Sind externe Kompensationsmaßnahmen im Bereich der Gewässer II. Ordnung vorgesehen, so ist wiederum der Unterhaltungsverband Obere Oste im B-Plan-Verfahren zu beteiligen. Grundsätzlich ist an Gewässern II. Ordnung ein Räumstreifen von 5 m Breite von jeglichen Anlagen frei zu halten.

Stellungnahme zu Nr. 8

Die Anregung wird zu Kenntnis genommen. Sie betrifft die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung. Auswirkungen auf die Darstellung des Flächennutzungsplanes ergeben sich nicht.

Beschlussempfehlung zu Nr. 8

Die Hinweise des UHV Obere Oste betreffen ggf. die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung und sind zur Kenntnis zu nehmen bzw. zu gegebener Zeit zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9 - Träger öffentlicher Belange ohne Anregungen 18

Beschlussempfehlung zu Nr. 9 bis Nr. 18

Die eingegangenen Schreiben werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<i>Behandlung von Anregungen zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes "Burg Elsdorf" der Samtgemeinde Zeven</i>
--

ANREGUNGEN**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG****19 Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB****Beschlussempfehlung zu Nr. 19**

Es wurden keine Anregungen vorgetragen. Das Ergebnis der öffentlichen Auslegung wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

zur Kenntnis genommen
